

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

3 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

7. JAHRGANG

JUNI 1986



Frauen in der Justiz

Bundesvertreterversammlung + Besetzung der Kommissionen + Aus den
Fachgerichtsbarkeiten + Unabhängig auch von der Zweiten Gewalt + Klartext
zur Personalpolitik

Inhalt

Kommentar
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Bundesvertreterversammlung
Seite 3

Besetzung der Kommissionen
Seite 4

Aus der Finanzgerichtsbarkeit
Seite 4

Doppelbelastung
Seite 7

Justiz heute, frauenfeindlich?
Seite 8

Karrierefrau — Quotenfrau
Seite 8

Bild einer Richterin
Seite 9

Kein Coup — sondern ein Flop
Seite 10

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 10

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 11

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Sybille Gutberlet (StAin);
Wilfried Klein (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (VRLG); Burkhard Treese (RAG);
Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23
Anzeigentarif Nr. 7 vom 1. Oktober 1985

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Titelbild: VRLG Ibo Minssen, Köln

Frauenförderung auch in der Justiz

Von Bundesministerin Dr. Rita Süßmuth

Art. 3 Abs. 2 des GG ist prägnant gefaßt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Dieses Grundrecht wurde übrigens entscheidend von den „Müttern“ des Grundgesetzes — den Frauen im Parlamentarischen Rat — geprägt, aber auch von den „Vätern“ als notwendig angesehen und unterstützt. Wann wird sich dieser Verfassungsgrundsatz auch im Bewußtsein der Bevölkerung voll durchgesetzt haben? Zugegeben, ein weites Stück sind wir vorangekommen, seitdem Frauen vor fast 100 Jahren in die Schweiz ausweichen mußten, um dort Jura studieren zu können. In Deutschland durften Frauen erst ab 1900 Rechtswissenschaft studieren, wurden jedoch noch nicht zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen. Erst durch das „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“ vom 11. Juli 1922 (RGBl. I 1922, S. 573) wurden Männer und Frauen in der juristischen Ausbildung gleichgestellt. In seinem Artikel I bestimmte es: „Die Fähigkeit zum Richteramt kann auch von Frauen erworben werden“. Man muß sich einmal vorstellen, welchen Mut und zähes Durchhaltevermögen eine Frau damals aufbringen mußte, um überhaupt Juristin zu werden. Teilweise sah sie sich als Studentin offener Feindseligkeit oder vollkommener Isolierung sowohl seitens der Kommilitonen als auch der Professoren gegenüber.

Die erste Rechtsanwältin in Deutschland wurde 1922 in München zugelassen, die erste deutsche Richterin 1924 in Berlin eingestellt. Zwischen 1933 und 1945 konnten Frauen ihren Beruf als Juristin nicht ausüben. Die uneingeschränkte Berufsausbildung und -ausübung war erst ab 1945 möglich.

Andere Länder waren fortschrittlicher: in Frankreich, Norwegen und den Niederlanden gab es zu Beginn des Jahrhunderts Rechtsanwältinnen bzw. Juristinnen; an der Universität in Rom lehrte sogar eine Privatdozentin für Rechtsphilosophie.

Heute sieht die Situation in der Bundesrepublik Deutschland für Juristinnen im Justizdienst zunehmend positiv aus: während z. B. 1975 nur 10,65 Prozent der Richter Frauen waren, erhöhte sich deren Anteil nach zehn Jahren auf 14,91 Prozent. Von den Richtern auf Probe waren 1985 schon 32,17 Prozent Frauen — gegenüber einem Anteil von 20,91 Prozent 1975. Von staatlicher Seite wird einiges für die Frauen getan: Im Februar 1986 verabschiedete das Bundeskabinett eine „Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung“. Sie enthält u. a. Regelungen für die Einstellung, den beruflichen Aufstieg und die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und soll sicherstellen, daß Frauen in der Bundesverwaltung dieselben Berufsmöglichkeiten erhalten wie Männer. Vergleichbare Regelungen bestehen in den meisten Bundesländern. So gibt es in Nordrhein-Westfalen das „Frauenförderungskonzept“ (Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 8. Mai 1985). Danach ist u. a. darauf zu achten, daß Frauen bei entsprechender Qualifikation mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen in die Auswahl einbezogen werden. Eine wichtige Regelung wurde auch für Teilzeitbeschäftigte getroffen, die Familienpflichten wahrnehmen: ihnen sind die gleichen beruflichen Aufstiegschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. Durch haushaltsrechtliche Maßnahmen wurde sichergestellt, daß die wegen Familienpflichten beurlaubten Beschäftigten für diese Zeit am Arbeitsplatz ersetzt werden können.

Auch im Bereich der Justiz könnte sicherlich für einen familienfreundlichen Arbeitsablauf gesorgt werden. Die ohnehin weitgehend flexiblen Arbeitszeiten wenigstens für Richterinnen und Richter lassen bereits einigen Freiraum für Gestaltungsmöglichkeiten des einzelnen. Es widerspricht dem Gleichberechtigungsgrundsatz, wenn Frauen deshalb nicht eingestellt werden, weil sie angeblich wegen ihrer Familienpflichten weniger belastbar seien.

Dieser Vorwurf entbehrt auch einer Grundlage: Der Bundesjustizminister und die Justizminister der Länder sind sich darin einig, bisher gute Erfahrungen mit weiblichen Beschäftigten im Justizdienst — und zwar u. a. auch als Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und als Lehrkräfte — gemacht haben. Die Zahl der eingestellten Frauen im Justizdienst hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Die positive Entwicklung sollte uns ermutigen!

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Nachlese zur Landesvertreterversammlung

Reaktionen von Richtern und Staatsanwälten und die Veröffentlichungen in der Presse ließen den Geschäftsführenden Vorstand in seiner Sitzung vom 8. April 1986 in Hamm zu der Feststellung kommen, daß eine Landesvertreterversammlung noch nie ein solch gutes Echo gefunden hat.

Auch das Fernsehen zeigt ein gesteigertes Interesse am Deutschen Richterbund, so daß wenige Tage nach der LVV der Richterbund auch zu der Regionalsendung „Mittwochs in...“ eingeladen wurde.

Die Gespräche über Köln zeigten aber auch, daß die Diskussion über die „Thesen, Perspektiven, Richtlinien und Zielvorgaben für die Verbandsarbeit der kommenden Jahre“ erst am Anfang ist. Hier wird sich die Meinungsbildung in den Bezirksgruppen fortsetzen müssen, um dann erneut die Diskussion auf Landesebene zu beginnen.

Um dies zu erleichtern, wird das Protokoll der Landesvertreterversammlung mit einem erläuternden Kommentar versandt. Haushaltsfragen werden in den nächsten Monaten weiterhin im Gespräch des Vorstandes bleiben müssen, auch wenn der Vorstoß der CDU auf Erhöhung der Stellen im Justizhaushalt in den nächsten drei Jahren um je 100 Richterstellen plus Unterbau im Landtag zunächst keine Mehrheit fand.

Immer wieder muß deutlich gemacht werden, daß es nicht angeht, der Justiz mehr Aufgaben aufzubürden, steigende Eingangszahlen aber mit weniger Personalausweisungen zu „belohnen“.

Bundesvertreterversammlung in Bad Mergentheim

Mit Abschluß der dreijährigen Amtszeit des Präsidiums schieden Dr. Udo Löhr (Hamburg) und turnusgemäß als Vertreter der Fachgerichtsbarkeiten Thomas Kiss (Stuttgart) aus diesem Gremium aus. Die **Neuwahlen zum Präsidium** waren durch eine „Findungskommission“ vorbereitet worden und verliefen von daher problemlos, zumal sich alle übriggeliebenen Mitglieder auch mit der Bereitschaft zur Übernahme der bisherigen Ämter zur Wiederwahl stellten. **Einstimmig wiedergewählt wurde sodann PrLG Helmut Leonardy (Saarbrücken) als Vorsitzender des Deutschen Richterbundes. LOStA Horst Lükke (Hildesheim) und RLG Rainer Voss**

Der Geschäftsführende Vorstand beschloß, auch in Nordrhein-Westfalen ein Fortbildungsseminar für junge Richter und Staatsanwälte durchzuführen.

Das Seminar wird sich ausschließlich mit spezifischen Problemen und Konflikten von Berufsanfängern beschäftigen. Deshalb wird die Tagung etwas ganz anderes sein als die von der Justizverwaltung durchgeführten Assessoren-tagungen.

Das Seminar soll vom 26. bis 29. November 1986 stattfinden. Über nähere Einzelheiten wird RiStA berichten.

Am 23. April 1986 fand ein Gespräch zwischen Vorstandsmitgliedern des Richterbundes und des Bundes der Kriminalbeamten statt, in dem es um die Praxis bei Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153, 153 a StPO aufgrund der RV des JM vom 2. 12. 1985 ging, aber auch um die Stellung der Polizei als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, z. B. in Sachen Umweltschutz und Lebensmittelstrafrecht.

Diese Erkenntnis bestätigte sich bei der ersten Durchsicht der Antwort der Bundesregierung auf die SPD-Anfrage zur Geschäftsbelastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 10/5317), die der Geschäftsführende Vorstand am 13. Mai 1986 in Hamm vornahm. In einer Arbeitsgruppe wird die mehrere hundert Seiten starke Regierungsantwort, die mit Statistiken und Graphiken gespickt ist, vom Richterbund in Bonn, aber auch vom Landesverband in Hamm untersucht werden.

(Düsseldorf) wurden zu seinen Stellvertretern bestimmt.

Neu ins Präsidium gewählt wurden ROLG Dr. Dierk Mattik (Hamburg), Jahrgang 1941, OStA Victor Weber (Berlin), Jahrgang 1937, und als Vertreter der Fachgerichtsbarkeiten VPrLAG Dr. Dieter von Paczynski (Mainz), Jahrgang 1925.

Nordrhein-Westfalen ist neben Voss weiterhin im Präsidium vertreten durch OStA Dr. Hans-Helmut Günter (Aachen) sowie VRFG Josef Schrouff (Köln).

Zu den wichtigsten TOP zählte dann die Beschlußfassung zu **Problemen der**

Klartext

— Worte des Justizministers

Justizminister Dr. Krumsiek hat anläßlich der Einführung des neuen Präsidenten des Finanzgerichts Münster am 28. April 1986 u. a. ausgeführt:

„Wie Sie wissen, sind wir in einigen Bereichen sogar zu Stelleneinsparungen gezwungen. Bereits heute ist absehbar, daß die Landesregierung ihren auf die weitere Konsolidierung des Landeshaushalts zielen den Kurs auch in den kommenden Jahren wird fortsetzen müssen. Von dieser Entwicklung wird der Justizbereich jedenfalls nicht gänzlich ausgenommen werden können. Es sind darüber hinaus nicht allein die finanzpolitischen Notwendigkeiten, die uns den Weg der Personalvermehrung verschließen. Vielmehr gibt es auch gewichtige justizpolitische Gründe, die dagegen sprechen, die Rechtspflege zu einem immer größer werdenden Apparat zu entwickeln:

— **Eine weitere Personalvermehrung könnte Bürokratisierungstendenzen im Justizbetrieb verstärken — mit all ihren negativen Folgeerscheinungen für den rechtsuchenden Bürger und das Selbstverständnis der Richter und Staatsanwälte.**

— **Sie begünstigt ein Anspruchsdenken, das die Eigeninitiative der Bürger zur Beilegung von Streitigkeiten lähmt.**

— **Und schließlich würde eine weitere Personalvermehrung zu Lasten anderer vordringlicher öffentlicher Aufgaben, so etwa zu Lasten einer Wirtschaftspolitik im Interesse der Vollbeschäftigung oder des Umweltschutzes gehen müssen, also zu Lasten von Bereichen, die zielgerichtete öffentliche Investitionen erfordern.**

Angesichts der somit notwendigerweise begrenzten Kapazitäten wird es nicht möglich sein, den Anstieg der Eingänge durch eine entsprechende Aufstockung der Stellen auszugleichen. Es muß deshalb mit der Fortdauer der starken Belastung der Finanzgerichte gerechnet werden.“

Diese Ausführungen sprechen für sich selbst. Wenn das die neue Justizpolitik des Landes ist, stellt sie das Ende einer aufgabenbezogenen Personalpolitik im Bereich der Justiz dar!

Gentechnik, die insbesondere im zivilrechtlichen Bereich eine immer größere Rolle spielt. Der DRB hat zu den Einzelheiten eine umfangreiche Presseerklärung herausgegeben, die in der DRiZ nachgelesen werden kann. Zu den **Änderungen der Polizeigesetze** stellte die Vertreterversammlung fest, daß ein Großteil der Neuerungen des Entwurfs in die Strafprozeßordnung gehört. Danach würde sich eine Novellierung der Polizeigesetze mangels wesentlichen Inhalts erübrigen. Außerdem referierte Schrouff über die **Probleme der Alterssicherung** aufgrund der Grundlage des Gutachtens der Sachverständigen-Kommission der Bundesregierung vom November 1983. Er strich dabei die von verschiedenen Seiten aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken heraus gegen die Eingliederung der Beamten- (und Richter-)versorgung in eine allgemeine Alters- (sprich: Renten-)versorgung, gegen die Einführung von Beiträgen der Beamten und Richter zur Pen-

sion, sowie gegen die Abkehr vom Alimentationsgrundsatz durch Abstriche bei der Endversorgung. Die Schwierigkeiten bei der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen kein Anlaß sein, bei der Pension Schmäle-

rungen hinzunehmen. Wer seine ganze Arbeitskraft dem Staat zur Verfügung stellt, ohne die Möglichkeit wesentlichen Hinzuverdienstes, hat Anspruch auf einen finanziell gesicherten Lebensabend.

Besetzung der Kommissionen

Der Bundesvorstand beschloß im Anschluß an die BVV — zehn ständige Kommissionen einzusetzen für die Erfüllung der Aufgaben des DRB. Es bleibt vorbehalten, zusätzlich für besondere Probleme, wie z. B. Datenschutz oder Unterhaltsrecht, Arbeitsgruppen einzurichten.

Aus NW sind in die Kommissionen gewählt worden:
Zivilrecht: VRLG Martin Tinkl, Münster.
Strafverfahrensrecht: RAG Dr. Andreas Alfons Hohendorf, Paderborn.
Staatsanwaltskommission: OStA'in Dr. Helga Engshuber, Düsseldorf.
Große Strafrechtskommission: RLG Dr. Hubert Bentlage, Dortmund.
Ausbildung: VPrOLG Ernst Jürgen Kratz, Düsseldorf.
Richteramtsrecht: ROLG Dr. Franz Joseph Pelz, Münster.
Besoldung: RAG Wolfgang Fey, Düsseldorf.
Öffentliches Recht: VROLG Matthias Schwalb, Köln, und RFG Dr. Peter Fischer, Düsseldorf.
Zivilverfahrensrecht: DARbG Ernst-Dieter Berscheid, Siegen.

AUS DER FINANZGERICHTSBARKEIT

Unabhängig auch von der Zweiten Gewalt?

Weitere Erfahrungen bei der Ernennung von Gerichtspräsidenten in NRW.

Ein Anachronismus

Nach Art. 58 der Landesverfassung — LV NW — ernannt die Landesregierung die Landesbeamten. Obwohl die LV NW zeitlich nach dem Grundgesetz in Kraft getreten ist und Art. 60 GG bereits die Ernennung von Bundesrichtern und Bundesbeamten unterscheidet, geht die Praxis davon aus, daß der Landesregierung auch die Ernennung der Richter im Landesdienst zukomme.

Das Auftragsgutachten

Ernst-Wolfgang Böckenförde hat in seinem vielzitierten Auftragsgutachten („Verfassungsfragen der Richterwahl“, Berlin, 1974), mit dem er die auf Einführung eines nordrhein-westfälischen Richterwahlausschusses gerichteten Gesetzesentwürfe von CDU- und SPD-Landtagsfraktion torpediert hat, die Meinung vertreten, diese „als vorläufig und demnächst durch Bundesrecht zu überholen erachtete Kompetenzzuweisung an die Landesregierung“ habe sich als eine dauerhafte erwiesen (S. 26). Böckenförde gibt dem Ernennungsrecht der Exekutive den Vorzug vor einem Richterwahlausschuß:

Was lernt ein Richter im Ministerium?

Stein des Anstoßes ist in diesem Zusammenhang die immer wieder in Erscheinung tretende Praxis der Landesregierung, hohe Beförderungämter bevorzugt mit Personen zu besetzen, die zuvor in den Ministerien Dienst getan haben. In dieser Praxis liegt eine faktische Bedrohung der richterlichen Unabhängigkeit. Denn Unabhängigkeit der Rechtsprechung soll eine Unabhängigkeit von der Exekutive sein! Insbesondere die die Exekutive kontrollierenden Gerichte, die Verwaltungsgerichte und die Finanzgerichte, werden in ihrer Unabhängigkeit gefährdet, wenn die Exekutive die Präsidenten dieser Gerichte aus dem genannten Personenkreis auswählt und ernennt. Es ist wiederholt die Befürchtung ausgesprochen worden, daß hierdurch verwaltungsfromme, in ihrer Folgsamkeit erprobte Kandidaten bevorzugt werden.

Neue Sensibilität

Aber auch die Kollegen aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind betroffen. Prozesse mit politischem Einschlag aktualisieren die besprochene Problematik. Über die Beförderung der zuständigen Richter entscheidet eine am Ausgang solcher Prozesse naturgemäß nicht uninteressierte Exekutive. Eine je nach Bundesland etwa verschiedene Behandlung der Parteipendenverfahren

Es ist höchste Zeit, einzusehen, daß die Frage „Wer soll die Macht im Staat besitzen?“ nur von geringer Bedeutung ist im Vergleich zu der Frage „Wie soll die Macht gehandhabt werden?“ oder „Welches Ausmaß von Macht wird gehandhabt?“
Karl R. Popper

sollte zu denken gebe. Die gesteigerte Sensibilität, die zur Zeit bei der Erörterung der nicht neuen Thematik wahrzunehmen ist, sollte vom Landtag NW ausgewertet werden. Die Monographie von Ernst Teubner (Die Bestellung zum Berufsrichter in Bund und Ländern, Berlin, 1984) enthält ein ungewöhnlich sorgfältig begründetes, luzides rechtswissenschaftliches Plädoyer für einen Richterwahlausschuß und dürfte eine gute Arbeitsgrundlage für einen neuen Gesetzentwurf abgeben. Teubner nimmt insbesondere zu den Einwänden gegen einen nordrhein-westfälischen Richterwahlausschuß eingehend Stellung.

Durch einen Richterwahlausschuß, in dem auch von der Richterschaft benannte Richter Sitz und Stimme erhalten, kann eine Abkopplung der Judikative von der Exekutive in dem Ausmaß erreicht werden, das im Hinblick auf das Erfordernis demokratischer Legitimation aller Staatsgewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) noch zulässig und mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 Abs. 1 GG) geboten ist.

Liebe Anwälte,
unser „Gewußt-wie-Paket“, weil es um Ihre persönlichen Vorteile geht.
Ihre DKV, die private Krankenversicherung.



Für alle, die gern mehr Information haben wollen:
Bitte Coupon einsenden.
Unsere „Fit-Test-Card“ gibt es gratis.



Gewußt-wie-Paket

Das Wichtigste in Kürze: Ihre Standesorganisation hat mit der DKV einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen, der Ihnen gleich mehrere Vorteile bietet:

Beitragsnachlaß.

Jedes versicherbare Mitglied wird aufgenommen.

Sofortiger Versicherungsschutz.

Gleiche Vergünstigungen für Familienangehörige (außer bei Krankentagegeld-Versicherung).

Beitragsrückerstattung.

Das bringt oft erhebliche Einsparungen, die Sie als Einzelversicherter nicht hätten. Fordern Sie am besten gleich unser „Gewußt-wie-Paket“ mit der kostenlosen Broschüre „Der Gruppenversicherungsvertrag – Eine Investition für Ihre Zukunft“ an. Ein Stück mehr Sicherheit zu günstigen Bedingungen.

..... 41 426

Bitte senden Sie mir Ihr „Gewußt-wie-Paket“.

Name:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Telefon:

Deutsche Krankenversicherung AG
Postfach 10 05 88, 5000 Köln 1



Gesundheit ist ein Stück von Ihrem Lebensglück.

Der neueste Fall

Ein jüngstes Beispiel für die Chronique scandaleuse lieferte die Ernennung eines Vorsitzenden Richters zum Präsidenten des FG Münster. Der von der Landesregierung Ernannte war bis 1985 der einzige Finanzrichter, der Aufgaben beim JM NW wahrgenommen hatte. In diesem Punkt konnte keiner der übrigen Kandidaten mit ihm konkurrieren. Gegen ministerielle Praxis fiel offenbar längere Erfahrung in der Verwaltung eines Gerichts (einschließlich der Selbstverwaltung) nicht ins Gewicht, erst recht nicht weit größere richterliche Erfahrung. Die in zwei Sitzungen vorgebrachte, eindeutige und dem Vernehmen nach wohl begründete Stellungnahme des Präsidialrats richtete ebenso wenig etwas aus.

Bis zum Jahre 1985 hatte nur ein Finanzrichter im Justizministerium Dienst getan. Unter diesen Umständen führt eine Bevorzugung ehemaliger Ministerialbeamter zu einer unzweckmäßigen Schrumpfung des Auswahlmessens, für jeden an einer effizienten Personalpolitik Interessierten mehr als ein Mangel, ein Fehler!

Die Stelle wurde am 23. September 1985 ausgeschrieben. Die Urkunde wurde dem neuen Präsidenten am 13. März 1986 ausgehändigt. Die erste Reaktion des Ministeriums auf die anderen Bewerbungen war die schriftliche Mitteilung vom 24. März 1986, daß einem anderen Bewerber der Vorzug gegeben worden sei.

Stilfragen

Kennzeichnend für den Umgang der Exekutive mit Bewerbern um Spitzenämter der Judikative ist die Art und Weise, in der die Beurteilung der Be-

„Gesichter vom Flohmarkt“

... fotografiert von
VRLG Ibo Minssen, Köln.

Ausstellung vom 27. Juni bis 13. Juli 1986 täglich von 11 bis 18 Uhr im „studio dumont“, Köln, Breite Straße, Pressehaus.

werber vor sich ging. Zunächst wurde der Vizepräsident des FG Münster, selber Bewerber, aufgefordert, die am FG Münster tätigen Mitbewerber zu beurteilen. Als dieser Bedenken äußerte, wurden diese Mitbewerber von einem anderen, vom Ministerium bestimmten Vorsitzenden Richter beurteilt. Der Vizepräsident selbst wurde nicht beurteilt. Man fragt sich, aus welchen Quellen das Ministerium eigentlich seine Erkenntnisse über die Eignung (vgl. Art.

33 Abs. 2 GG) dieses Bewerbers gewonnen hat.

Glaubwürdigkeitskrise

Bedauerlich erscheint mir auch, daß die nordrhein-westfälische SPD, insbesondere ihre Landtagsfraktion, den justizpolitischen Traditionen der Sozialdemokratie nicht treu geblieben ist. Denn noch ihre Abgeordneten im Parlamentarischen Rat haben unter dem frischen Eindruck des Versagens einer exekutivgesteuerten Justiz die Einrichtung des Richterwahlausschusses, wenn auch in unvollkommener Gestalt (Ausklammerung der Beförderung, Fehlen einer Richterbeteiligung), für die Bestellung von Bundesrichtern gegen große

Gleichstellung von Mann und Frau Von Parl. Staatssekretärin Ilse Ridder-Melchers

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ heißt es in Art. 3 Abs. 2 GG. Vor mehr als 35 Jahren wurde die Gleichberechtigung von Mann und Frau festgeschrieben. Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit klaffen jedoch noch immer weit auseinander.

Auch in der Justiz sind Frauen nach wie vor unterrepräsentiert. Dies gilt besonders für den höheren Dienst. Im Richterberuf hat sich in den letzten Jahren zwar eine ansteigende Tendenz abgezeichnet. So ist der Anteil der Richterinnen in der Eingangsstufe auf 16,3% in Nordrhein-Westfalen angestiegen. In den letzten Jahren sind verstärkt junge Frauen in den Eingangsdienst eingetreten. Eine ähnlich positive Tendenz läßt sich nur mit Vorbehalt für den Anteil der Frauen in Beförderungsämbtern im richterlichen Dienst der ordentlichen Gerichtsbarkeit feststellen. Zwar wurde die Quote in den Jahren zwischen 1981 und 1985 um 50% gesteigert. Es haben aber tatsächlich nur 79 Richterinnen Beförderungsämbter inne. R3-Ämter sind bisher nur 3 Frauen übertragen. Im staatsanwaltschaftlichen Dienst betrug der Anteil der Frauen am 1. 1. 1985 nur 11,3%. Es gibt positive Ansätze. Es besteht jedoch kein Anlaß, zufrieden die Hände in den Schoß zu legen. Die bisherigen Erfolge sind noch unbefriedigend.

Es ist genau 3 Monate her, daß laut Presseberichten Pr.OLG Rudolf Wassermann, Braunschweig, äußerte, daß zu viele junge Richterinnen in der Justiz tätig seien. Er erkannte richtig, daß diese Frauen „nicht nur doppelt, sondern geradezu dreifach belastet“ seien: im Beruf, als Ehefrau und Mutter. Als Lösung — so wird berichtet — stellt er sich vor, daß Frauen in Ruhe ihre Kinder bekommen, großziehen und den Männern das Berufsfeld überlassen.

Widerstände durchgesetzt (vgl. Parlamentar. Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, 24. Sitzung, S. 288, 290). In Bayern, wo sie bekanntlich in Opposition ist, hat die SPD einen Richterwahlausschuß gefordert (vgl. Bayerischer Landtag, Drucks. 7/1066) und jüngst beklagt, daß das Bayerische Staatsministerium der Justiz in den letzten zwei Jahren die höchsten Richterstellen mit Ministerialbeamten besetzt hat (vgl. Bayerischer Landtag, Drucks. 10/8140). Können wir es uns leisten, unsere grundlegenden rechtspolitischen Auffassungen wie unsere Hemden zu wechseln?

VRFG Wilfried Bunert, Düsseldorf

Herr Wassermann zeigt für mich beispielhaft, wie tief verwurzelt die Vorstellungen der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung in unserer Gesellschaft noch sind. Heute, in einer Zeit großer Arbeitslosigkeit, werden sie massiver und ungeschminkter geäußert. Insbesondere gut ausgebildete, leistungsfähige, hochmotivierte Frauen werden gern als „Doppelverdienerinnen“ diffamiert und aus dem Beruf gedrängt.

Auf der Grundlage des Grundgesetzes sollte es selbstverständlich sein, daß Frauen, die Zeit und Mühe in ihre Ausbildung investiert und ihre Qualifikation unter Beweis gestellt haben, auf dem Arbeitsmarkt nicht benachteiligt werden dürfen. Zum anderen ist die Mitwirkung möglichst vieler Frauen an der Rechtsprechung dringend erforderlich. Bei den Gerichten wird über Menschen und deren Anliegen verhandelt und entschieden also über Frauen und Männer. Hier können wir nicht auf Staatsanwältinnen und Richterinnen verzichten, die mit einem ganz anderen Erfahrungshintergrund und unter Umständen auch anderen Verständnisvorstellungen das geltende Recht anwenden. Ich erinnere hier nur an Prozesse über Vergewaltigung oder Prostitution, an Prozesse über Kindesmißhandlungen oder Jugendkriminalität. Prozeßführung und Urteilsfindung sind ganz sicherlich wesentlich auch von einem Verständnis für die Angeklagten, die Kläger und die Zeugen abhängig. Ich glaube, daß gerade in diesen aufgezeigten sensiblen Bereichen eine ständige Diskussion zwischen Richterinnen und Richtern, zwischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Qualität der Rechtsprechung verbessern hilft.

Es darf bei Einstellungen und Beförderungen natürlich kein Kriterium sein, daß auch viele Männer arbeitslos sind. Schaut man in die Arbeitslosenstatisti-

ken, kann man unschwer nachweisen, daß es ohnehin mehr arbeitslose Frauen gibt. Enge auf dem Arbeitsmarkt darf kein Argument sein, das Grundgesetz zu unterlaufen.

Wir wissen heute aus zahlreichen Untersuchungen und Studien, daß die meisten Frauen Familie und Beruf wollen. Sie erstreben etwas, was den Männern diskussionslos zugestanden wird. Dafür, daß der Wunsch nicht einseitiges Privileg der Männer bleibt, müssen aber in verstärktem Umfang die Voraussetzungen geschaffen werden. Mit Teilzeitarbeit ist das Problem nicht grundsätzlich zu lösen. Sie kann aber eine Möglichkeit bieten, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren, vor allem dann, wenn sie von Frauen und von Männern wahrgenommen wird. Der öffentliche Dienst gibt diese Möglichkeit.

Die Männer sind hier also gefordert, stärker ihren Egoismus zurückzunehmen und Solidarität mit den Frauen zu üben. Sie müssen umdenken und lernen, sich den Kuchen mit den Frauen zu teilen. Ich glaube, daß Männer noch viel lernen können, wenn auch sie in der Familie ihre lohnenswerten Aufgaben suchen und finden.

Am 30. April 1985 hat die Landesregierung ein Frauenförderungskonzept beschlossen. In Nordrhein-Westfalen wird so ein neuer Weg für die Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst gewiesen. Wesentliche Punkte des Frauenförderungskonzepts sind:

— Bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst sind möglichst alle Bewerberinnen, zumindest aber soviel Bewerberinnen, wie es ihrem Anteil an den Gesamtbewerbungen entspricht, zum Auswahlverfahren einzuladen.

— Bei der Besetzung von höherwertigen Stellen sind die Frauen so zu berücksichtigen, daß sie in angemessener Zeit in allen Positionen entsprechend ihrem Anteil in der jeweiligen Laufbahn bzw. Vergütungsgruppe vertreten sind.

— Teilzeitbeschäftigten sind gleiche Entwicklungs- und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollbeschäftigten.

Es gilt jetzt, das Frauenförderungskonzept auch konsequent umzusetzen. Hier ist die jährliche Berichtspflicht der Behörden sicher ein wichtiges Instru-

ment. Ich setze dabei auch auf die Frauen, die verstärkt ihre Ansprüche bei Beförderungsstellen anmelden müssen. Ich setze aber auch auf die Fairneß der Männer. Nachgiebigkeit bringt die Frauen nicht weiter, Ungeduld aber genauso wenig.

Doppelbelastung, Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung

In der Doppelbelastung liegt ein Thema, das — wie die Mehrheit der berufstätigen Frauen — auch die Richterinnen und Staatsanwältinnen betrifft. So hat es diejenige Juristin mit 2. Staatsexamen, die gerade geheiratet hat und sich Kinder wünscht oder aber kleine Kinder hat, schwer, das Ziel ihrer Ausbildung zu verwirklichen, den Beruf einer Richterinnen oder Staatsanwältinnen zu ergreifen. Wartet sie, bis die Kinder größer sind, wird der Berufsanschluß im öffentlichen Dienst mit großer Wahrscheinlichkeit für alle Zeiten verpaßt. Sie muß sich also in jedem Falle bewerben und in den Probendienst eintreten. Da sie aber nach der Einstellung erst sich erproben und demnach zeigen muß, ob sie der Belastung eines richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dezernates gewachsen ist, wird ihr bislang — und zwar mindestens im ersten Jahr — der Dienst nicht ermäßigt.

Erwartet sie ein Kind, kann sie sich nach der VO über den Mutterschutz von Beamtinnen und weiblichen Richtern des Landes NRW vom 4. 7. 1968 (GV.NW. S. 230), zuletzt geändert durch die VO vom 2. 5. 1984 (GV.NW. S. 240), 6 Wochen vor der mutmaßlichen Geburt beurlauben lassen. Für die 8 Wochen nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Danach kann sie neuerdings nach der VO über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande NRW vom 8. 4. 1986 (GV. NW. S. 231) für nach dem 31. 12. 1985 geborene Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensmonats und für nach dem 31. 12. 1987 geborene Kinder

bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats unter Bezug von Erziehungsgeld Erziehungsurlaub antreten. Dieser hat bis zum 6. Lebensmonat des Kindes keinen Einfluß auf die späteren Versorgungsbezüge. Auch besteht der Beihilfeanspruch fort. Bei insgesamt über 3 Monate hinausgehendem Ausfall einer Proberichterinnen verlängert sich die Probezeit jedoch entsprechend.

Nach §§ 78 b, 85 a LBG, 6 a und 6 b LRiG besteht die Möglichkeit, aus familiären Gründen ermäßigten Dienst und Urlaub und aus Arbeitsmarktgründen Teilzeitbeschäftigung und Urlaub in Anspruch zu nehmen. Die Anwendung wird in dem Gem.RdErl.d. Innen- und Finanzministers vom 14. 11. 1985 (veröffentlicht in MBL.NW. 85 S. 1806) erläutert. Hiernach kann einem Beamten mit Dienstbezügen und muß einem Richter jeweils auf Antrag der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt oder ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 3 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden, wenn er mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt. Der Urlaub allein darf eine Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten. Der ermäßigte Dienst (dort auch Teilzeitbeschäftigung genannt) und der Urlaub zusammen dürfen nicht über eine Dauer von 15 Jahren hinausgehen. Danach besteht die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpoli-

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,51%

Billiges

GELD
FÜR
BEAMTE
auf Lebenszeit

auch für Beamte, deren
Ernennung a.L. bevorsteht.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend
niedrigen monatlichen Raten.

Zinssatz 6,75 % pro Jahr
fest für die gesamte Laufzeit
effektiver Jahreszins-
satz 7,25 %

bei einer Laufzeit von 15 Jahren

**BANKHAUS
DR. MASEL & CO.**

— SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtendarlehen im
Dienst der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Justiz heute, frauenfeindlich?

Überwunden sind die Zeiten, in denen sich ein Landgerichtspräsident dahingehend äußern konnte, die Aufnahme von Frauen in die Justiz bedeute „ein schweres Unrecht gegen den Mann“ und „einen Einbruch in den allerheiligsten Grundsatz der Männlichkeit des Staates“. Weitgehend ausgestorben dürften auch Vorurteile wie diejenigen sein, Frauen seien für ein spruchrichterliches Dezernat sowie eine Verhandlungsführung ungeeignet. Amtsrichterinnen und Vorsitzende Richterinnen agieren keineswegs mit geringerem Geschick als ihre männlichen Kollegen. Nur vereinzelt und dann auch in der Regel von Kollegen, die kaum mit Frauen zusammengearbeitet haben, dürften noch Aussprüche zu hören sein, wie Frauen seien zu logischen Überlegungen weniger fähig und ließen sich bei der Rechtsfindung eher von Emotionen leiten.

Doch auch überzogene Gegenreaktionen von Frauen in der Justiz, bisweilen darauf gerichtet, besonders unnachgiebig und betont sachlich-korrekt, ja ausgesprochen formaljuristisch zu erscheinen, haben sich abgeschliffen. Die Frauen haben sich wie selbstverständlich in die Justiz eingefügt. Arbeitsweise, Umgangston und Selbstverständnis in der Zusammenarbeit der Geschlechter innerhalb der Justiz sind — so läßt sich zusammenfassend feststellen — durchweg unauffällig und normal.

Obwohl die Zusammenarbeit gut funktioniert und sich in besonders gelagerten Fällen Einsatz und Mitarbeit von Frauen sogar ausgesprochen bewähren, ist der Anteil der Frauen in der Justiz, insbesondere in den Beförderungssystemen und gerade da, auffallend gering.

Befinden sich heute unter den Studenten, auch des Jura-Studiums, vielfach zur Hälfte Frauen und werden Neueinstellungen in der Justiz mittlerweile zu ca. 1/3 von Frauen bestritten, in NRW im Jahr 1985 sogar zu 35,3 %, so sind doch nur ca. 15 % der amtierenden Richter weiblichen Geschlechts.

Verschwindend gering ist der Anteil der Frauen in Beförderungssystemen. Nimmt man für NRW das letzte Handbuch der Justiz (1984) zur Hand, so ist eins eindeutig:

Die Spitzenpositionen sind fest und ausschließlich in männlicher Hand. So sind nicht nur die Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte ausschließlich Männer; es sind auch kein einziger Landgerichtspräsident und kein einziger Leitender Oberstaatsanwalt weiblich. Im gesamten Land gibt es nur eine Amtsgerichtsdirektorin an einem kleineren Gericht im Sauerland. Der Anteil der Frauen in Beförderungssystemen am Oberlandesgericht, an den Landgerichten und am Amtsgericht liegt im Landeschnitt bei ca. 7 %. Oberstaatsanwältinnen sind im Landesdurchschnitt sogar nur ca. 5 %.

Die Ämter, in denen sich Spitzenleute bewähren können und „aufgebaut“ werden, sind — schaut man sich im Lande um — nahezu ausschließlich von Männern besetzt. Die nachrückende Frauengeneration wird hier nach wie vor nicht einbezogen. Von Gleichberechtigung als Selbstverständlichkeit zu reden, ohne Gleichbehandlung zu praktizieren, kann aber nicht ausreichen!

tischen Gründen bis Ende 1990, die für Richter erleichtert ist. Allerdings setzt die Genehmigung zur Teilzeitbeschäftigung und zum Urlaub beim Richter voraus, daß er mit seinem Antrag der Verwendung auch in einem anderen Richteramt des selben Gerichtszweiges zustimmt.

Für die Erprobung werden ermäßigter Dienst bzw. Teilzeitbeschäftigung nicht zugelassen, weil dann — wie argumentiert wird — die Bewährung, wozu auch die Belastbarkeit gehöre, nicht feststellbar sei. Die Erprobungs-AV des JM sagt hierüber aber nichts aus; sie stammt auch aus dem Jahr 1972. Demgegenüber besagt der Gem.Rd.Erl. von 1985 immerhin, daß bei den Beamten die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung als Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes und für die Zulassung zum Aufstieg voll berücksichtigt wird. Teilzeitbeschäftigung wird zudem als Probezeit, wenn auch in reduziertem Umfang, durchaus berücksichtigt. Die Teilzeitbeschäftigung wird also als gleichwertig angesehen. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Bewertung nicht auch für die Erprobung im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst durchsetzt.

Auf jeden Fall muß beachtet werden, daß für die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge keine Beihilfeberechtigung besteht und Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge aus familiären und arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht ruhegehaltstfähig sind. Auch die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung bzw. einer Ermäßigung des Dienstes sind nur zu dem Teil ruhegehaltstfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Karrierefrau – Quotenfrau

„Die Zukunft ist weiblich“ überschreibt die „Zeit“ einen Artikel vom 14. März 1986. Die weiblichen Wähler sind in der Überzahl. 29 Millionen Männern stehen in der Bundesrepublik 32 Millionen Frauen gegenüber. Jedoch sind es nicht die Wählerinnen, die eine angemessene Berücksichtigung weiblicher Vertreter in der Parlamenten, in der Verwaltung und Wirtschaft fordern. Die Forderung nach verstärkter Repräsentanz der Frauen geht vielmehr von denjenigen aus, die sich bereits eine einflußreiche Position erkämpft haben. Insbesondere haben die weiblichen Fraktionsmitglieder in den Parlamenten zu einzelnen Fragen geschlossen Position bezogen und ihrer Meinung in Abgrenzung zur Ansicht ihrer männlichen Kollegen Gewicht verliehen. Jedoch nicht die Einsicht, daß die Mitarbeit der Frauen unverzichtbar ist, sondern die Tatsache, daß die Frauen die nächsten Wahlen entscheiden werden, veranlaßt die Parteien, Frauenförderung auf ihre Fahnen zu schreiben.

Beamendarlehen zu 6,75 %

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zur freien Verwendung!

Tilgung über Lebensversicherung 1:1-Bsp.

20.000,-	mtl. DM 193,10
50.000,-	mtl. DM 475,75
120.000,-	mtl. DM 1141,80

35jähriger Beamter
Zins 6,75 % - 98 % Ausz.
Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,21 %

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,- mtl. DM 143,- Laufzeit 72 Monate. Effektiver Jahreszins 9,1 % - einschl. Bearbeitungsgebühr.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Schirmer & Partner

Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2 · Tel. 0421 / 674 67
Volksbank Lemwerder (BLZ 280 69003)

Die so entstandenen neuen Frauenförderungskonzepte haben ein Wesen hervorgebracht, das fortan neben die Karrierefrau treten wird: die „Quotenfrau“, als diejenige Frau, die bei der Besetzung von Leitungspositionen und bei der Aufstellung von Kandidatenlisten qua Proporz berücksichtigt werden müßte. Bei ihrer Taufe stand Wassermann Pate. Ihre Chancen stehen nicht schlecht, im Gegensatz zur eindeutig ungeliebten Karrierefrau wird sie — wenn auch nicht mit Wohlwollen — so doch mit fairer Behandlung rechnen können. Von ihr, die anders als die Karrierefrau nicht dem eigenen Biß, sondern der Einsicht in demoskopische Gegebenheiten ihre Position verdankt, erwartet man offensichtlich weniger Attacken und Querschläge. Die Quotenfrau ist demnach geeignet, die Zusammenarbeit von Männern und Frauen in höheren Chargen des öffentlichen Lebens normalisieren zu helfen. Daher sollten auch wir Frauen die Quotenfrau jeder als Ausdruck positiver Diskriminierung mißdeuten noch als Herabsetzung unserer Fähigkeiten ablehnen. Helfen kann uns dabei der Gedanke, daß die Quotenpositionen bisher von Männern besetzt waren, denen ebenfalls keine hervorstechenden Qualifikationen nachgesagt wurden.

Die Erhöhung des Anteils weiblicher Beschäftigter in Spitzenpositionen tut not. In den Chefetagen sind Frauen immer noch eine Seltenheit. Fast alle Zweige der Wirtschaft bieten ein geschlossenes Bild mit 1—2 % Frauen unter den Leitenden Angestellten. Soweit dabei Ölmultis, stahlverarbeitende Konzerne und Unternehmen der Elektronikbranche betroffen sind, können Gründe für die Männerdomäne vermutet werden. Nicht nachzuvollziehen ist aber, daß es auch in den Banken und Verlagskonzernen nicht besser aussieht. Zu erwähnen ist die Fa. Nixdorf ohne Frau bei 500 Leitenden Angestellten.

Im öffentlichen Dienst sieht es insgesamt wesentlich besser aus. Dort wächst der Anteil der Frauen in höheren Positionen ständig. Auf weiteres Anwachsen — z. B. in der Kommunalverwaltung und bei der Polizei — darf man angesichts der guten Vorsätze der Landesregierung hoffen.

Ob darin auch die Justiz einbezogen wird, bleibt abzuwarten. Wenn Justitia auch als weiblich bezeichnet wird, so kann das bislang doch nur bei allegorischer Betrachtung zutreffen. Die Tendenz, bei der Besetzung von Eingangsämtern im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst mehr Frauen zu berücksichtigen, ist zwar erfreulich. Zu denken gibt aber der nach wie vor unverhältnismäßig geringe Anteil der Richterinnen und Staatsanwältinnen im

oberen Bereich des Stellenkegels. Sollten insoweit doch noch nicht alle Vorurteile abgebaut sein oder besteht hier eben doch umgekehrt ein „Quotenvorrecht“ für Männer?



**Bild einer
Richterin**

Damit der eigene Schreibtisch nicht zum Maßstab der Dinge werde, sollen von Zeit zu Zeit „ein Jurist oder eine Juristin des Monats“ vorgestellt werden. Zunächst, allen neuerlich „vom Grünen Tisch“ geäußerten Vorbehalten zum befristeten und berufsbezogenen Einsatz von Frauen in der Justiz zum Trotz, als „Porträt“ einer Kollegin vor Ort:

Rosmarie Klier, geboren 1939, planmäßig seit 1969 Amtsrichterin in Siegen und Mitglied des DRB, seit 1973 Vorsitzende des Richterrats am AG Siegen und seit 1983 stellvertretendes Mitglied im Bezirksrichterrat Hamm.

Nach erfolgreicher Erprobung im Jahr 1978 behielt sie auf ihren Wunsch ihr Dezernat als Vorsitzende des Schöffens und des Erweiterten Schöffengerichts, zugleich bis heute Haftrichterin, bei; mit einem 1/10-Pensum war sie jedoch als Stellvertreterin des Pressedezernenten, zur Führungsaufsichtsstelle und zum Dezernat Bewährungshelfer ans Landgericht abgeordnet.

Mit ihrem sozialen Engagement, ihrem ausgeprägten Sinn, Reden Taten folgen zu lassen, sowie ihrem praktischen Organisationstalent machte sie sich einen Namen: So stellte sie im März 1981 auf einer vom Bürgermeister der Stadt Siegen einberufenen Arbeitstagung ein Arbeitspapier vor, in dem sie eigene Erfahrungen aus ihrer beruflichen Tätigkeit mit Rauschgiftabhängigen wie auch von verschiedenen zuständigen Stellen eingeholte Kurzgutachten verarbeitet hatte und konkrete Vorschläge — vordringlich Bereitstellung eines Hauses oder einer Wohnung und Schaffung von Arbeits- und Betreuungsstellen für die Abhängigen — unterbreitete. Im Jahr 1982 wurde ihr „wegen ihrer

unkonventionellen Hilfe für die Gestrauchten außerhalb des Gerichtssaals“ der Diesterweg-Preis verliehen, ein vom Kreisverband der Jungdemokraten gestifteter liberaler Bürgerpreis. So hatte sie in ihrem Dienstzimmer Gebrauchsgegenstände, vornehmlich Textilien, gesammelt und dabei auch ihrem Präsidenten einen dringend für einen Straftatlassen benötigten Anzug „abgeschwatz“. Auf ihre Initiative geht die Einrichtung eines Secondhandshops zurück, in dem gespendete Textilien zusammengetragen und von einer Verwalterin an Bedürftige verschenkt werden. Gebraucht werden in erster Linie Parkas und Jeans.

Zum 50jährigen Bestehen des Landgerichts Siegen im Jahr 1983 erreichte sie die Herausgabe einer 255seitigen Festschrift, von der — bis auf die letzten 50 Stück — 2 700 Exemplare verkauft werden konnten. Allein 25 Exemplare vertrieb sie an einem Abend einer Gastwirtsfrau und deren Gästen. Der Gewinn wurde Gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellt.

Im September 1984 wurde ihr, die als Richterin keineswegs als „zu milde“ galt, „für ihren uneigennütigen Einsatz für Behinderte, Gefährdete und Straffällige sowie für deren Familienangehörige“ auf Vorschlag der Siegerer Gefangenenen-Mission das Verdienstkreuz am Bande der BRD überreicht. Aus ihrer auffallend kurzen Dankesrede stammen die Worte: „Wenn man so öffentlich gelobt wird, dann fällt einem alles ein, was man aus Herzensblindheit, Opportunismus und Trägheit alles nicht getan hat, aber sehr wohl hätte tun müssen.“

Zur Abrundung des Bildes bleibt noch nachzutragen, daß sie sich in letzter Zeit als Musikbegeisterte, selbst Klavierspielerin und „Wagnerianerin“, der Herausgabe von Operndeutungen eigener Art verschrieben hat. Ein — von der Fachwelt gelobtes, eigenwillig anmutendes und höchst amüsant zu lesendes — Büchlein mit dem Titel „Parsifal — Erlösung dem Erlöser“, ausgestattet mit Zeichnungen des Cartoonisten Matthias Kringe, hat sie bereits auf den Markt gebracht.

ROBEN

direkt vom Hersteller!
Qualitätsarbeit!

Bitte Maßanleitung und
Stoffproben anfordern!

F.W. Jul. Assmann

☎ (0 23 51) 2 24 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Zugangsschranken für Frauen zum Richteramt?

Kein Coup, sondern ein Flop

„Die Frauenfeindlichkeit der Justiz ist ein Märchen, das jeden Tag durch die Wirklichkeit widerlegt wird. Die Justiz nimmt die Frauen überall mit offenen Armen auf. Wie konnte es da zu jener Welle der Empörung kommen, die über die Justiz hereingebrochen ist?“

So beginnt der PrOLG Rudolf Wassermann seinen Bericht für RiStA über die Mißstimmigkeiten und Fehlinterpretationen zu seinen Äußerungen in der Präsidentenkonferenz 1985 in Berlin. Er führt dazu weiter aus:

Seit 25 Jahren trete auch ich dafür ein, daß bei der Einstellung in den Justizdienst nicht allein die Examensnote berücksichtigt wird. Natürlich ist diese Note ein wichtiges Indiz für die juristische Qualifikation des Bewerbers. Viele Zufälligkeiten können jedoch beim Examen eine Rolle spielen.

Um die Frage der Feststellung der Eignung des Bewerbers, ggf. auch im Testgespräch mit mehreren Personen, ging es bei der Präsidentenkonferenz. Ich habe dort dargelegt, daß die Zahl der Bewerber mit vollbefriedigenden und besseren Examensnoten jedenfalls in Niedersachsen nicht ausreicht, den Bedarf der Justiz zu decken. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, auch Bewerber mit befriedigenden Examensergebnissen einzustellen.

Natürlich ist die Zahl der Bewerber mit befriedigenden Examen weit größer als die der freien Stellen. Man muß dabei eine Auswahl treffen. Auf der Präsidentenkonferenz habe ich mich für das Testgespräch eingesetzt. Erst ganz zum Schluß der Diskussion habe ich darauf hingewiesen, daß im Braunschweiger Bezirk unter den vollbefriedigenden Bewerbern überproportional Frauen seien, während die Männer sich anderswo bewürben. Wenn das so weiterginge und man nur vollbefriedigende Bewerber einstelle, so würde das zur Folge haben, daß eines Tages die Justiz nur noch ganz überwiegend aus Frauen bestände, was erhebliche Probleme in bezug auf die Einsatzfähigkeit aufwerfe. Diese Bemerkung sollte mit dem irrealen Zukunftsbild einer nur noch aus Frauen bestehenden Justiz einen Farbtupfer anbringen, war also nicht ernst gemeint und entbehrte nicht der Ironie. Die FAZ hat das auch erkannt: Die anderen Blätter übernahmen jedoch bierernst die feministische Sprachregelung, wonach ich mich als rechter Chauvi vor intelligenten Frauen fürchte und diesen den Weg in den Richterdienst verlegen wolle.

Frauen und Männer haben bei dem von mir vorgeschlagenen Testgespräch die gleichen Chancen. Wer meinen Werdegang kennt, weiß, in welchem Ausmaß ich mich für die Gleichberechtigung der Frau eingesetzt und Frauen im Richterberuf gefördert habe. Eine geschlechtsspezifische Benachteiligung und Bevorzugung findet gerade in Niedersachsen weder bei der Einstellung im Justizdienst noch bei der Beförderung statt. Meine Kritikerinnen hätten es leicht gehabt, sich über meine Einstellung zu vergewissern, wenn sie mich gefragt oder auch nur das gelesen hätten, was ich im Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt vom 27. Oktober 1985 ausgeführt habe. Ich habe mich dort mit der Forderung nach quotenmäßiger Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Leitungspositionen in Staat und Gesellschaft befaßt und mich dafür ausgesprochen, bei der Aufstellung von Kandidaten für Parlamente die Frauen bevorzugt zu berücksichtigen. Was den öffentlichen Dienst angeht, so habe ich jedoch unmißverständlich erklärt, daß das Grundgesetz Bevorzugungen oder Benachteiligungen wegen des Geschlechts verbietet. Dieses Differenzierungsverbot habe ich bisher für eine Selbstverständlichkeit gehalten. Maßgeblich für die Einstellung wie für den Aufstieg im öffentlichen Dienst dürfen allein Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sein. Alles andere ist unzulässige Ämterpatronage.

Wie kommt es nun zu dem Spektakel um die Chefpräsidentenkonferenz? Ein Tonbandprotokoll über die Beratungen und die Gespräche wird nicht

geführt. Mitarbeiter(innen) des gastgebenden OLG-Präsidenten machen sich Aufzeichnungen, die sie später zu einer Niederschrift verarbeiten. Von interessierter Seite wurde die Niederschrift einer Journalistin des Spiegel und der Bundesministerin Süßmuth zugespielt, damit diese ihrer Empörung Ausdruck geben sollten. Das geschah denn auch prompt. Frau Ministerin Süßmuth schrieb, ohne sich zu erkundigen, sogleich die Justizminister an, mußte aber dann erfahren, daß sie keinen Coup gelandet hatte, sondern einem Flop aufgesessen war. Denn wie oben ausgeführt: Es gibt keine Benachteiligung von Frauen in der Justiz. Die Wahrheit ist vielmehr, daß Frauen in verschiedenen Ländern sogar überproportional in den Richter- und Staatsanwaltsdienst eingestellt werden. Auch die Examensstatistiken gaben nichts für die Behauptung her, daß Frauen bessere Examen als Männer machten und die bösen Männer nun versuchten, den Konsequenzen der Examensergebnisse zu entweichen. Natürlich wurden bei der unbefugten Weitergabe der Niederschrift die dienstrechtlichen Vorschriften verletzt. Der hier in Rede stehende Vorfall beweist, daß es auch in der Justiz Personen gibt, die ihre dienstlichen Pflichten außer Kraft setzen, wenn es darum geht, bestimmte Stellen politisch zu munitionieren.

Keine Rede kann davon sein, daß die Frauen in der Justiz schlechtere Leistungen erbrächten als die Männer. Ich habe das nie behauptet. In Berlin, in Frankfurt am Main, in Braunschweig habe ich nur gute Erfahrungen mit den Frauen im Richterdienst gemacht. Mir ist auch von den Präsidenten anderer Gerichte nie Gegenteiliges zu Ohren gekommen. Wo also liegen die Probleme? Was die jüngeren Frauen angeht, so handelt es sich zunächst einmal darum, daß der Mutterschafts- und Erziehungsurlaub verkraftet werden muß. Namentlich für kleine Behörden ist das oft nicht einfach. Ich habe deshalb immer wieder gefordert, daß den Gerichten für Richterinnen, die durch Erziehungsurlaub ausfallen, Ersatzkräfte auch dann zugewiesen werden, wenn der Urlaub unter 12 Monaten liegt. In wohl fast allen Bezirken müssen die Richter und Staatsanwälte heute weit mehr als ihr normales Pensum erledigen. Man kann aber die Arbeitslast eines

Richters nicht unbegrenzt erhöhen, ohne daß der Richter selbst, die Funktionsfähigkeit der Justiz und schließlich auch die Rechtsuchenden Schaden erleiden.

Des weiteren bedauere ich, daß sich nur wenige Richterinnen und Staatsanwältinnen bereit finden, die Aufgaben des Prüfers in den beiden juristischen Staatsprüfungen oder des Leiters von Referendarrbeitsgemeinschaften zu übernehmen. Jedenfalls ist das in Niedersachsen so. Nur zehn von insgesamt 348 Prüfern sind Frauen (eine von diesen ist zudem keine Richterin oder Staatsanwältin, sondern Hochschullehrerin). Wenn ich mich erkundige, weshalb die Bereitschaft heute nicht mehr vorhanden ist, so erhalte ich immer wieder die Antwort, die außerberufliche Beanspruchung stehe dieser zusätzlichen Tätigkeit entgegen. „Meine Familie fordert ihr Recht“, ist die Antwort, die meistens gegeben wird. Man verstummt dann sehr schnell.

Frauenförderpläne sind eine gute Sache. Man sollte aber auch nicht jene einfachen Dinge vergessen, die den berufstätigen Müttern das Leben schwer machen, etwa der Mangel an Kindergartenplätzen oder das Ungeschick mancher Männer bei der Hausarbeit. Ich habe Verständnis dafür, daß viele Frauen im öffentlichen Dienst nur Teilzeitarbeit leisten wollen, um mehr Zeit für sich und ihre Familie zu haben. Die Vermehrung der Teilzeitarbeitsplätze erfordert jedoch eine entsprechende räumliche Ausstattung der Gerichte. Von den Behörden wird dies leider nicht zur Kenntnis genommen. Neubauten werden nach wie vor so eingerichtet, als ob es keine Teilzeitarbeit gäbe.

Das Fazit: Es ist Unsinn, wenn mir unterstellt wird, ich wäre gegen die Erwerbstätigkeit der Frauen eingestellt. Die alte Arbeitsteilung ist passé. Und auch das sollte bedacht werden: Die Ehe ist längst nicht mehr eine Lebensversicherung, wie die hohen Scheidungsraten beweisen. Auch aus diesem Grunde ist der Beruf für Frauen zu ihrer Existenzsicherung notwendig geworden. Hier die notwendigen Änderungen einzuleiten und das Arbeitsleben familiengerechter zu gestalten, ist eine Aufgabe, der sich die Justiz stellen muß. Die heutige Frauenbewegung, der das Spektakel zu verdanken ist, wäre gut beraten, wenn sie sich dieser Probleme annehmen würde, anstatt sich in Agitationen zu verlieren, die eine so fragwürdige Grundlage haben wie in dem geschilderten Fall.

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Mitgliederversammlung 1986

Nach der letzten Versammlung am 14. Mai 1984 in Essen fand am 14. April 1986, erstmals in Bochum, die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Landesvorsitzender Wolfgang Kinold gab einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über die im zurückliegenden Zeitraum geleistete Arbeit des Vorstandes. Die Liste aller Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen, an denen der Landesvorsitzende und/oder andere Mitglieder des Vorstandes teilgenommen haben, ist beinahe endlos. Wie mannigfaltig die Vorstandsarbeit ist, sei durch Aufzählung einiger Besprechungen und Tagungen deutlich gemacht: Gespräche mit den einzelnen Fraktionen des Landtages sowie mit dem Haushaltsausschuß, Besprechung zwischen dem Deutschen Richterbund und dem Rechtspflegerbund, Landesvertreterver-

sammlung des DRB am 8. März 1985 in Gelsenkirchen, Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes am 9. und 10. Mai 1985 in Braunschweig, monatliche Sitzungen des Landesvorstandes des DRB und schließlich die Sitzungen des eigenen Landesvorstandes. Der Zeitaufwand ist beträchtlich. Ohne das starke Engagement seiner Vorstandsmitglieder, insbesondere seines Vorsitzenden, hätte die Richterschaft kein Sprachrohr und vor allem keinen Kontakt zu den parlamentarischen Gremien.

Hauptthema unserer Mitgliederversammlung war der Verlauf der Vertreterversammlung des Bundes der Arbeitsgerichtsbarkeit in Berlin. Wichtiger Tagesordnungspunkt war am 11. Oktober 1985 im Hause der Arbeitsgerichtsbarkeit die Neuwahl des Vor-

stands. Unser Verband war zuvor aufgefordert worden, einen Kandidaten für den Vorsitz zu benennen. Diesem Wunsch entsprechend hatten wir auf der Bundesvertreterversammlung vom 14. September 1984 in Aachen den Kollegen Wolfgang Kinold für die Wahl des Bundesvorsitzenden vorgeschlagen, ein Vorgang, der zu unserer Überraschung im offiziellen Tagungsprotokoll keinen Niederschlag gefunden hat. Aber das war erst der Anfang. Zum Nachfolger des aus Altersgründen ausscheidenden bisherigen Vorsitzenden Dr. Henker (Bayern), welcher den Bund über 15 Jahre geführt hatte, wurde Dr. von Paczynski (Rheinland-Pfalz) gewählt. Bestimmte Landesverbände hatten eine Vorabstimmung durchgeführt mit dem Ziel, die Wahl Wolfgang Kinolds zu verhindern. Nach dem Wahlgang in Berlin, der sich unter diesen Umständen als Farce erweist, wurde dies offen zugegeben. Hinzu kommt, daß Kompromißvorschläge, die noch im Vorabend in der Bundesvorstandssitzung unterbreitet worden waren, am nächsten Tag keine Gültigkeit mehr haben sollten und sich einige Kollegen nicht zu schade waren, expressis verbis parteipolitische Gesichtspunkte anzuführen. Das Ergebnis von alledem war, daß sich die Delegierten von Nordrhein-Westfalen außerstande sahen, im neuen Vorstand mitzuwirken.

Die Vorgehensweise derjenigen Landesverbände und Delegierten, welche die Wahl des Kollegen Wolfgang Kinold zum Bundesvorsitzenden mit illoyalen Mitteln vereitelt haben, wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig mißbilligt. Einhellig wurde die Auffassung vertreten, es entspreche nicht dem demokratischen Verständnis von einer fairen Wahl in einem Richterverband, eine Vorabstimmung erst nach durchgeführter Wahl offenzulegen. Der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalens verwahrt sich dagegen, daß Vorstandswahlen zum Anlaß für Parteipolitik genommen werden. Im Wiederholungsfall stellt sich die Frage, ob überhaupt noch eine Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf der Bundesebene gegeben ist.

Kollege Dr. Iffland dankte im Namen aller Mitglieder dem Vorstand für die geleistete Arbeit. Die Mitgliederversammlung erteilte dem Vorstand einstimmig Entlastung. Kollege Kinold erklärte sich bereit, noch einmal für eine Amtsperiode das Amt des Vorsitzenden zu übernehmen. Kollege Schröder bat darum, ihn aus persönlichen Gründen von der Arbeit im engeren Vorstand zu entbinden. Die Versammlung wählte sodann bei drei Stimmenthaltungen im übrigen einstimmig folgenden engeren Vorstand:

Vorsitzender: Wolfgang Kinold, Schriftführer: Ernst-Dieter Berscheid, Kassenwart: Helmut Busso van der Lee-den.

Die gewählten Mitglieder nahmen die Wahl an. Kollege Möller erklärte, er wolle seinen Platz im erweiterten Vor-

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Mitgliederversammlung 1986

An der am 4. März 1986 in Essen stattfindenden Mitgliederversammlung des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit nahmen 34 Mitglieder und 2 Gäste teil, 6 Mitglieder hatten bevollmächtigte Vertreter entsandt. Der Vorsitzende des Richtervereins, RiLSG Sander, begrüßte als Gäste den LtMinR Pieper und den RARB Dr. Jasper vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, sowie den Vorsitzenden des Bundes Deutscher Sozialrichter (BDS) VRiLSG Dr. Pieper.

Dr. Pieper überbrachte die Grüße des BDS und gab einen Überblick über dessen Arbeit. Als Schwerpunkte wurden dabei die Forderung nach Kostenfreiheit für Verfahren nach § 26 Abs. 3 DRiG, die ZPO-Änderungsnovelle, die Grundsätze des Deutschen Richterbundes zum Beurteilungswesen, die Stellungnahme des DRB zum Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung, die Bestrebungen zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes, die Einführung von Fachgebietsbezeichnungen für Rechtsanwälte u. a. für das Sozialrecht, die Arbeitsbelastung und die zeitliche Wiederbesetzungssperre für freigewordene Richterstellen und der Entwurf zur Änderung von Vorschriften über ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit benannt und im Einzelnen dargestellt.

Der Geschäftsführer der Deutschen Richterrakademie RiAG Zierl gab in seinem Vortrag „Rechtliche Aspekte der Humangenetik und der Fortpflanzungsmedizin“ zunächst einen Überblick über Formen und Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie und leitete daraus bereits erkannte und noch anstehende rechtliche Probleme ab. Schließlich erläuterte er die Vorschläge des Präsidiums des DRB zu diesem Problemkreis für die anstehende Bundesvertreterversammlung.

Sander stellte in seinem Rechenschaftsbericht erneut die Überbelastung heraus, die auch vom Minister anerkannt werde. Er berichtete über die kleine Anfrage im Landtag und die große Anfrage im Bundestag, die beide die Geschäftsbelastung der Sozialgerichts-

stand für ein jüngeres Mitglied frei machen. In den erweiterten Vorstand wurden bei vier Stimmenthaltungen im übrigen einstimmig die Kollegin Göhle-Sander und die Kollegen Baingo, Göttling, Griego, Keimer, Schröder und Dr. Wester gewählt.

barkeit zum Gegenstand hatten. Bei der Haushaltslage des Landes NRW müsse die Bereitstellung von vier zusätzlichen Planstellen R 1 als Erfolg angesehen werden, zumal andere Gerichtsbarkeiten — außer der Arbeitsgerichtsbarkeit — keine neuen Stellen erhielten.

Sander bezeichnete die unverzügliche Neubesetzung freier Stellen, insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten höchstrichterlichen Entscheidungen als unbedingt erforderlich. Er wies daraufhin, daß die saarländische Landesregierung die Besetzungssperre für alle Richterstellen aufgehoben habe, weil sie eine Mißachtung der geltenden Gerichtsorganisation und der verfassungsrechtlichen Rechtslage darstelle. Sander berichtete ferner über die Vorstellung der Landesregierung, die eine weitere Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit durch die Verstärkung der Überprüfungsfunktion des Widerspruchsverfahrens, geringere Eingänge und die Zulassungsberufung nach der Verwaltungsprozeßordnung erwarte. Er teilte überdies mit, der Zugang zum Juris-System bleibe nach Auskunft des Ministers auch nach der Umwandlung in eine GmbH für die Sozialgerichtsbarkeit erhalten.

Zur internen Verbandspolitik gab er die Anregung, die bisherige Verbandsstruktur und das Verhältnis zu anderen Berufsorganisationen zu überdenken. Er bat um Beiträge für die Gestaltung der Ziele und der zu entwickelnden Taktiken der Verbandspolitik auf.

In der anschließenden Diskussion erläuterte der LtMinR Pieper die Stellenbesetzungssperre aus der Sicht des Ministeriums; so würden die Stellen beim LSG aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen jetzt stets sofort neu besetzt, dies gelte allerdings nicht für die erste Instanz. Für die Nutzung des Juris-Systems seien die Mittel um 20 % aufgestockt worden.

Nach Behandlung der vereinsinternen Regularien (Kassenbericht, Bericht über die Kassenprüfung, Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes) schloß Sander die Versammlung mit dem Hinweis auf den Deutschen Richtertag 1987 in Hamburg.

Genießen
Sie Ihren
Bausparvertrag.



BHW DISPO 2000. Die neue Freiheit beim Sparen und Bauen.

Das ist mehr als ein gewöhnlicher Bausparvertrag. Damit können Sie eine ganze Menge anfangen. Sogar ein Ferienhaus im sonnigen Süden ist möglich. Sie erhalten hohe Guthabenzinsen und können – wenn's mal nicht reicht – in einem bestimmten Rahmen über Teile Ihres Guthabens verfügen. Und mit der Teilbausparsumme können Sie Bauwünsche schon realisieren, wenn der Vertrag noch nicht voll angespart ist. Wie das alles – und vieles mehr – geht, steht im neuen *BHW-Bauspar-Buch*. Sie bekommen es bei Ihrem BHW-Berater oder direkt beim BHW, Bausparkasse für den öffentl. Dienst, Postfach 10 13 22, 3250 Hameln 1, Btx * 55 255 #

Jetzt mit Bauspar-
ziel-Versicherung

BHW
Die Bausparkasse mit Ideen